

Geschäftsverzeichnisnr. 5906
Entscheid Nr. 95/2015 vom 25. Juni 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 134/2012 vom 30. Oktober 2012, erhoben von der Gesellschaft deutschen Rechts « European Air Transport Leipzig GmbH ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand des Antrags und Verfahren*

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Mai 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Mai 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, hat die Gesellschaft deutschen Rechts «European Air Transport Leipzig GmbH», unterstützt und vertreten durch RA P. Malherbe und RAin T. Leidgens, in Brüssel zugelassen, einen Antrag auf Auslegung des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 134/2012 vom 30. Oktober 2012 eingereicht.

Am 18. Juni 2014 haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem die offensichtliche Nichtzuständigkeit des Gerichtshofes festgestellt wird.

Die antragstellende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2014 hat der Gerichtshof, beschränkte Kammer, beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die antragstellende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. April 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. Mai 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 20. Mai 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Antragschrift

B.1. Die Gesellschaft deutschen Rechts « European Air Transport Leipzig GmbH » (EAT) hat aufgrund von Artikel 118 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eine Antragschrift auf Auslegung des Tenors des Entscheids Nr. 134/2012 vom 30. Oktober 2012 eingereicht.

B.2. Mit diesem Entscheid befand der Gerichtshof über die Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b), 35, 37, 38, 39bis und 41 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten (nachstehend: Ordonnanz vom 25. März 1999), erhoben von der um Auslegung ersuchenden Partei und von der VoG « Belgian Air Transport Association » (BATA).

Im Tenor dieses Entscheids hat der Gerichtshof Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz vom 25. März 1999 für nichtig erklärt, « insofern er es bis zum 7. Dezember 2011 nicht erlaubte, die mildernden Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen, eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Betrag niedriger ist als der darin festgelegte Mindestbetrag der Geldbuße », und die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung « in Bezug auf die endgültig verhängten Geldbußen bis zum 3. Juni 2011 » aufrechterhalten.

B.3.1. Mit ihrer Antragschrift auf Auslegung bittet EAT den Gerichtshof in erster Linie, für Recht zu erkennen, dass dieser Tenor dahin auszulegen sei, dass der vorerwähnte Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) darin für nichtig erklärt werde in seiner Fassung vor dem 7. Dezember 2011, dem Datum, an dem die Ordonnanz vom 24. November 2011 zur Abänderung der Ordonnanz vom 25. März 1999 in Kraft getreten sei. Sie bittet den Gerichtshof ebenfalls, für Recht zu erkennen, dass die Ordonnanz vom 24. November 2011 den Grund, der diese Nichtigklärung rechtfertige, ungeschehen gemacht habe, indem die Verwaltung dazu ermächtigt werde, die mildernden Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen würden, eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Betrag niedriger sei als der darin festgelegte Mindestbetrag der Geldbuße.

B.3.2. In einem zweiten Teil ihrer Antragschrift auf Auslegung bittet EAT den Gerichtshof ebenfalls, für Recht zu erkennen, dass die Wortfolge « die es ermöglichen, eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Betrag niedriger ist als der darin festgelegte Mindestbetrag der Geldbuße » im Tenor des Entscheids Nr. 134/2012 vom 30. Oktober 2012 sich darauf beziehe, dass die

Verwaltung im Falle mildernder Umstände die Möglichkeit haben müsse, die Strafe zu individualisieren und die Geldbuße bis unter den gesetzlichen Mindestbetrag herabzusetzen. EAT beantragt ebenfalls, für Recht zu erkennen, dass dieselbe Formulierung nicht beinhalte, dass die Geldbuße im Falle mildernder Umstände notwendigerweise auf einen Betrag unterhalb des gesetzlichen Mindestbetrags festgesetzt werden müsse.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Antragschrift

B.4.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt führt an, dass der erste Antrag auf Auslegung gegenstandslos sei, weil der Tenor des Entscheids Nr. 134/2012 zu keinerlei Auslegung Anlass gebe. Er würde übrigens den Rahmen einer Antragschrift auf Auslegung sprengen, indem er sich auf die Ordonnanz vom 24. November 2011 beziehe, bei der es sich um eine Norm handele, über die der Gerichtshof niemals habe befinden müssen.

B.4.2. Was den zweiten Antrag betrifft, führt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt an, dass dieser in Wirklichkeit darauf abziele, die Rechtsprechung des Staatsrates zu missbilligen, indem versucht werde, einen Entscheid zu erwirken, der die Schlussfolgerungen zunichte machen würde, die er aus dem Entscheid des Gerichtshofes, dessen Auslegung beantragt werde, abgeleitet habe.

B.5. Artikel 118 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

«Auf Antrag der an der Nichtigkeitsklage beteiligten Parteien oder des Rechtsprechungsorgans, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, macht der Verfassungsgerichtshof eine Auslegung des Entscheids. Der Auslegungsantrag wird je nach Fall gemäß Artikel 5 oder gemäß Artikel 27 eingereicht. Er wird allen Parteien des Rechtsstreits übermittelt.

Im Übrigen ist das für die Nichtigkeitsklageschrift oder die Vorabentscheidungsfrage vorgesehene Verfahren anwendbar.

Die Urschrift des Auslegungsentscheids wird der Urschrift des ausgelegten Entscheids beigefügt. Der Auslegungsentscheid wird am Rand des ausgelegten Entscheids vermerkt ».

B.6.1. In seinem Entscheid Nr. 44/2011 vom 30. März 2011, der auf vom Staatsrat gestellte Vorabentscheidungsfragen hin ergangen ist, hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insofern er es nicht erlaubte, mildernde

Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen würden, eine Geldbuße unterhalb des darin festgelegten Mindestbetrags aufzuerlegen.

Der Entscheid des Gerichtshofes beruhte insbesondere auf folgenden Gründen:

« B.32.1. Der Ordonnanzgeber konnte rechtmäßig den Standpunkt vertreten, dass zur Entlastung der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte sowie zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Verfolgung festgestellter Umweltstraftaten ein System von Verwaltungssanktionen einzuführen sei.

B.32.2. Es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, der Person, der eine solche Sanktion auferlegt wird, nicht die Möglichkeit zu bieten, in den Genuss der Maßnahme zu gelangen, die es der Verwaltung ermöglichen würde, mildernde Umstände zu berücksichtigen, die zur Herabsetzung des Betrags der Geldbuße unterhalb des in der Ordonnanz festgelegten Mindestbetrags führen könnten, während diese Person in den Genuss der Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches gelangen könnte, wenn sie wegen der gleichen Straftat vor dem Korrekionalgericht erscheinen würde ».

B.6.2. Im Rahmen einer in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erhobenen Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der vorerwähnten Ordonnanz hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 134/2012 vom 30. Oktober 2012 den vorerwähnten Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) für nichtig erklärt, « insofern er es bis zum 7. Dezember 2011 nicht erlaubte, die mildernden Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen, eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Betrag niedriger ist als der darin festgelegte Mindestbetrag der Geldbuße ». In diesem Entscheid hat der Gerichtshof jedoch die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Bezug auf die endgültig verhängten Geldbußen bis zum 3. Juni 2011 aufrechterhalten.

Der Gerichtshof hat in B.8 seines Entscheids Nr. 134/2012 festgestellt, dass mit Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 24. November 2011 ein neuer Artikel 40*bis* in die Ordonnanz vom 25. März 1999 eingefügt worden war, um den Beamten im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Ordonnanz, die eine administrative Geldbuße auferlegen, die Möglichkeit zu bieten, die Strafe im Falle mildernder Umstände bis unter den gesetzlichen Mindestbetrag herabzusetzen.

Der Gerichtshof hat ebenfalls festgestellt, dass diese Bestimmung am 7. Dezember 2011 ohne Rückwirkung in Kraft getreten war, und erkannt, dass Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz vom 25. März 1999 für nichtig zu erklären war, insofern er es bis zu diesem Datum nicht erlaubte, die mildernden Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen, eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Betrag niedriger ist als der darin festgelegte Mindestbetrag der Geldbuße.

Zur Berücksichtigung der sich gegebenenfalls aus dem Nichtigkeitsentscheid ergebenden administrativen Schwierigkeiten und Verwaltungsstreitverfahren hat der Gerichtshof die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 33 Nr. 7 Buchstabe b) in Bezug auf die endgültig verhängten Geldbußen bis zum 3. Juni 2011, dem Datum, an dem der Entscheid Nr. 44/2011 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, aufrechterhalten.

B.6.3. Der Gerichtshof, bei dem von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ein Antrag auf Auslegung der Aufrechterhaltung der Folgen der somit durch den Entscheid Nr. 134/2012 für nichtig erklärten Bestimmung eingereicht worden war, hat in seinem Entscheid Nr. 5/2014 vom 16. Januar 2014 angegeben, was unter der Wortfolge « endgültig verhängte Geldbußen bis zum 3. Juni 2011 » zu verstehen war. Der Gerichtshof hat somit für Recht erkannt, dass diese Wortfolge « sich auf verhängte Geldbußen, die zum 3. Juni 2011 nicht mehr Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat sein können, sowie auf verhängte Geldbußen, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage waren, welche spätestens am 3. Juni 2011 vom Staatsrat zurückgewiesen wurde » bezog.

B.7.1. In Bezug auf den in B.3.1 beschriebenen ersten Teil des Antrags geht sowohl aus der Antragschrift selbst als auch aus dem Begründungsschriftsatz und dem Erwidernsschriftsatz, die die antragstellende Partei eingereicht hat, hervor, dass das wirkliche Ziel ihres Antrags nicht eine Auslegung des Tenors des vom Gerichtshof erlassenen Entscheids betrifft. Der eingereichte Antrag zielt nämlich darauf ab, den Gerichtshof um Umformulierung dessen zu bitten, was er in B.8 und im Tenor des Entscheids Nr. 134/2012 erwähnt hat, indem eine völlige Nichtigerklärung von Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz vom 25. März 1999 ausgesprochen wird, sodass dieser nicht länger die gesetzliche Grundlage eventuell auferlegter Geldbußen bilden kann, wobei das Ausmaß der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung nicht berücksichtigt wird.

Dieser Antrag hat nichts mit der Auslegung des Entscheids Nr. 134/2012 zu tun und ist demzufolge unzulässig.

B.7.2. Der Antrag, der darauf abzielt, vom Gerichtshof für Recht erkennen zu lassen, dass die Ordonnanz vom 24. November 2011 den Grund, der die vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 134/2012 ausgesprochene Nichtigerklärung rechtfertigt, ungeschehen gemacht habe, betrifft eine Norm, die nichts mit derjenigen zu tun hat, auf die sich dieser Entscheid bezieht. Dieser Antrag ist ebenfalls unzulässig.

B.7.3. Der in B.3.2 beschriebene zweite Teil des Antrags auf Auslegung bezieht sich nicht auf die Auslegung des Tenors des Entscheids Nr. 134/2012, sondern auf die Zuständigkeit der

Verwaltung, eine Geldbuße zwischen dem in der Ordonnanz festgelegten Mindest- und Höchstbetrag aufzuerlegen, und auf die Möglichkeit, über die die Verwaltung, die eine solche Geldbuße aufzuerlegen hätte, verfügen würde, gegebenenfalls den gesetzlichen Mindestbetrag zu unterschreiten, wenn das Vorhandensein mildernder Umstände nachgewiesen wäre.

B.7.4. Ein solcher Antrag betrifft die Anwendung des Gesetzes durch die Verwaltung, unter der eventuellen Aufsicht eines Rechtsprechungsorgans. Er fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes und ist demzufolge unzulässig.

B.8. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Antrag nichts mit der Auslegung des Tenors des Entscheids Nr. 134/2012 zu tun hat und nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, ist er unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist den Antrag zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels